

Beschluss vom 10. Januar 2023

**Kleine Anfrage Nr. 2022/40**  
**betreffend «Bürokratische Hürden bei der Energiewende beseitigen»**

In einer Kleinen Anfrage vom 17. Oktober 2022 stellt Kantonsrat Maurus Pfalzgraf diverse Fragen zu «Bürokratische Hürden bei der Energiewende beseitigen».

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Gemäss einer Umfrage des Hauseigentümergebietes Schweiz (HEV) investieren alleine die HEV-Mitglieder schweizweit jährlich rund 9,5 Milliarden Franken in den Unterhalt und die Erneuerung, insbesondere in die energetische Sanierung ihres Wohneigentums. Zudem steigen bei einem Heizungsersatz bereits rund 83 Prozent der Hauseigentümer freiwillig und dank der Förderbeiträge auf eine Wärmepumpe um. Dieser Trend soll deshalb mit Vereinfachungen statt Verboten weiter begünstigt und damit die CO<sub>2</sub>-Emissionen gesenkt werden. Das Baudepartement arbeitet seit einiger Zeit an einer Vereinfachung bei der Bewilligung von Wärmepumpen: Konkret soll anstelle eines Bewilligungs- ein Meldeverfahren bei Luft/Wasser-Wärmepumpen eingeführt werden. Dank dieser Vereinfachung sollen zukünftig noch mehr Hauseigentümer freiwillig ihre Heizung durch eine Wärmepumpe ersetzen und damit zur CO<sub>2</sub>-Reduktion im Gebäudebereich beitragen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die einzelnen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Wie sieht das Bewilligungsverfahren für Wärmepumpen aktuell aus?*

Oft wird das ordentliche Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 54–74 des Baugesetzes (BauG) durchgeführt. Zuständig für die Baubewilligung und die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens sind im Normalfall die Gemeinden (vgl. für die Zuständigkeit Art. 56 und 57 BauG). Hierbei erfolgt eine Publikation im Amtsblatt (Art. 61 BauG) und es besteht die Möglichkeit, Einwendungen vorzubringen (Art. 62 BauG). Gegen den baurechtlichen Entscheid kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden (Art. 69 BauG).

## 2. *Gibt es ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren?*

Vollständig in Gebäuden aufgestellte Wärmepumpen ohne brennbare Kältemittel sind gemäss Brandschutzverordnung von der Bewilligungspflicht befreit. Art. 70 BauG regelt im Übrigen das vereinfachte Verfahren. Geringfügige Vorhaben, die keine wesentlichen nachbarlichen und öffentlichen Interessen berühren, können nach schriftlicher Anzeige an die direkt betroffenen Anstösserinnen und Anstösser im vereinfachten Verfahren ohne Auflage, Aussteckung und öffentliche Ausschreibung bewilligt werden. Bei aussen aufgestellten Wärmepumpen können diese Voraussetzungen je nach der genauen Lage erfüllt sein, also dann, wenn insbesondere keine wesentlichen nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berührt sind. Es ist nicht bekannt, wie häufig das vereinfachte Bewilligungsverfahren angewandt wird. Da im Amtsblatt sehr viele Gesuche für Wärmepumpen publiziert werden (ordentliches Baubewilligungsverfahren), ist davon auszugehen, dass der Anteil der vereinfachten Bewilligungsverfahren eher tief sein dürfte.

## 3. *Wo sieht der Regierungsrat heute die grössten Hürden zur Förderung von Luft/Wasser-Wärmepumpen?*

Der Umstieg von einer Öl-, Gas- oder dezentralen Elektrodirektheizung auf eine Wärmepumpe wird durch das kantonale Energieförderprogramm finanziell unterstützt. Neu wird ein Förderbeitrag an die Installation einer Luft/Wasser-Wärmepumpe nur noch in Kombination mit einer Solarstromanlage ausgerichtet. Wie einleitend beschrieben kann mit einer Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens der Anteil Wärmepumpen zusätzlich begünstigt werden, sodass Luft/Wasser-Wärmepumpen möglichst gleichgestellt werden wie z.B. der eins-zu-eins-Ersatz einer Ölheizung. Bei der Luft/Wasser-Wärmepumpe wird zwischen drei verschiedenen Varianten unterschieden:

- Innenaufgestellte Wärmepumpe, bei der die Luft von aussen durch einen Schacht angezogen und durch einen anderen Schacht wieder ausgestossen wird.
- Splitgerät, bei dem aussen an der Fassade ein Wärmetauscher der Aussenluft die Energie entzieht und im Gebäudeinnern durch einen Kompressor das Wasser auf die gewünschte Temperatur gebracht wird.
- Aussenaufgestellte Wärmepumpe, bei der sowohl der Wärmetauscher wie auch der Kompressor draussen aufgestellt wird.

Wie unter Frage 2 erläutert, sind innenaufgestellte Wärmepumpen ohne brennbare Kältemittel von der Bewilligungspflicht befreit. Sobald jedoch eine Veränderung an der Fassade (Schacht,

Wetterschutzgitter etc.) notwendig ist, wird eine Baubewilligung benötigt. Das grösste Hemmnis dieser Aufstellungsart wird jedoch der grössere bauliche Eingriff sowie der fehlende Platz in bestehenden Gebäuden sein. Splitgeräte wie auch rein aussenaufgestellte Wärmepumpen sind einerseits sichtbar und andererseits nicht geräuschfrei. Die grösste Hürde bei einer Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens besteht deshalb darin, die Rahmenbedingungen für ein vereinfachtes Verfahren so zu stecken, damit dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen und gleichzeitig auch der Qualitätsstandard der Wärmepumpen und Installation hochgehalten wird.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, für ausgewiesene leise, FKW-freie Luft/Wasserwärmepumpen mit hohem COP die Bewilligungspflicht durch ein Meldeverfahren zu ersetzen?*

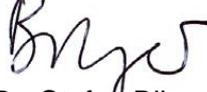
Der Regierungsrat hat die Hürden beim Bewilligungsverfahren von Wärmepumpen wie erwähnt erkannt und ist bereits an der Vorbereitung gesetzlicher Anpassungen. Die neue Regelung sollte möglichst einheitlich in der ganzen Schweiz umgesetzt werden. Entsprechend orientiert sich der Kanton Schaffhausen an den Praktiken der in der Kleinen Anfrage erwähnten Kantone.

5. *Wie soll mit einer unsachgemässen Aufstellung einer Luft/Wasser-Wärmepumpe umgegangen werden, wenn im Nachgang zu einem zukünftigen Meldeverfahren dennoch Lärmemissionen beanstandet werden?*

Die Einführung eines Meldeverfahrens bei Luft/Wasser-Wärmepumpen ändert nichts am Umgang bei Lärmklagen. Die Immissionsgrenzwerte müssen auch bei einem Meldeverfahren eingehalten werden und können bei einer Klage mit einer Messung an der betroffenen Stelle überprüft werden. Liegen die Immissionen über dem Grenzwert, müssen entsprechende Massnahmen (z.B. Schallschutz) umgesetzt werden, damit diese eingehalten werden.

Schaffhausen, 10. Januar 2023

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger